

# Satzung des Vereins Give Something Back To Berlin e.V.



In der Fassung vom 23. August 2018.

## §1 NAME, SITZ DES VEREINS

1. "Give Something Back To Berlin e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## §2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, darüber hinaus die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Bildung. Der Verein bezweckt, insbesondere Wahlberlinern aus EU- und Nicht-EU-Staaten über einzelne Freiwilligenprojekte und geeignete Bildungsmaßnahmen den Wert und die Wirkung von bürgerschaftlichem Engagement zu vermitteln.
3. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des interkulturellen Austauschs und der Völkerverständigung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zur Förderung der Toleranz und Überwindung von sozialen, kulturellen, religiösen, politischen und ethnischen Vorurteilen.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die folgenden Mittel verwirklicht:
  - 4.1 Durch geeignete Bildungsmaßnahmen, wie Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Workshops soll Wissen über gesellschaftliche und soziale Problemlagen in Berlin (und entsprechende Lösungsansätze) vermittelt werden, um insbesondere Wahlberliner zu sensibilisieren und zu ehrenamtlichem Engagement zu motivieren. Durch Bildungs- und Beratungsleistungen sollen Interessenten auf die Ausübung des Ehrenamts vorbereitet und bei dessen Durchführung begleitet werden. Durch die Herstellung von Kontakten mit geeigneten steuerbegünstigten Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie anderen Initiativen, welche die Anerkennung der Gemeinnützigkeit anstreben, soll es insbesondere Wahlberlinern ermöglicht werden, sich ihren individuellen Wünschen entsprechend, kurz- oder langfristig ehrenamtlich zu engagieren. Dadurch soll die Qualifikation ehrenamtlich tätiger Personen und der Personen, die ein Ehrenamt anstreben, erreicht werden.
  - 4.2 Zudem initiiert der Verein selbst Projekte und Initiativen, in denen sich an ehrenamtlichen Tätigkeiten interessierte Personen beteiligen können und die auf die Lösung gesellschaftlicher und sozialer Probleme zielen.
  - 4.3 Durch die Förderung ehrenamtlichen Engagements von Menschen überwiegend nichtdeutscher Herkunft sollen Mitwirkungs- und Begegnungsmöglichkeiten für Menschen unterschiedlicher ethnischer, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft geschaffen und so ein Austausch zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Bevölkerungsschichten in Berlin ermöglicht werden. Dadurch sollen Vorurteile abgebaut und Toleranz gestärkt werden.
5. Der Verein unterhält dazu geeignete Einrichtungen wie z.B. Agenturen für Ehrenamtliche und Freiwillige, führt Weiterbildungen durch und berät Organisationen, die Einsatzstellen bereithalten.
6. Der Verein ist nicht weltanschaulich gebunden und unabhängig von Parteien und Religionsgemeinschaften.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)
  - juristische Personen
  - Fördermitglieder (juristische und natürliche Personen)
2. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung auf deren nächster Sitzung. Noch nicht endgültig aufgenommene Mitglieder haben hierbei kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung aus dem Vereinsregister.
4. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes

### **§4 AUSSCHLUSS EINES MITGLIEDES**

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund durch einen mit Einstimmigkeit gefassten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein solch wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Vor einem solchen Beschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme zu geben. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied gegenüber der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Wird dieser stattgegeben, muss der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung sich erneut mit dem Fall befassen, um als letzte vereinsinterne Instanz eine Entscheidung zu fällen, gegen die dann nur noch der Rechtsweg angerufen werden kann.

### **§5 ORGANE DES VEREINS**

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

### **§6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 3 Abs. 1.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als ordentlich zugestellt, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet wird. Wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Gründe dieses verlangen, muss der Vorstand die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Schriftliche Versandformen auf elektronischen Weg sind zulässig.

4. Eine satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ordentliche Mitglieder und Juristische Personen haben jeweils eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder haben keine Stimme. Alle Mitglieder haben auf der Versammlung Rederecht.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, wenn nicht für besondere Entscheidungen die Satzung andere Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Für Satzungsänderungen sind Zweidrittelmehrheiten erforderlich.
7. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## **S7 VORSTAND**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einem, höchstens drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung kann durch eine Geschäftsordnung des Vorstands eingeschränkt werden.
2. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Geschäftsführung einen Geschäftsführer bestellen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl eines Vorstandes steht.
4. Beim vorzeitigen Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand verpflichtet, unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung die Nachwahl für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes steht. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt wird. Für diese Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
5. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
6. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss und einen Jahresbericht vor.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

## §8 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden ausschließlich aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 9 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN - entfällt

## §10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke i.S.d. der §§ 51 ff. Abgabenordnung zu verwenden hat.

**Name of organization:** Give Something Back To Berlin

**Mailing address:** Give Something Back To Berlin, Lenaustr. 4, 12047, Berlin, Germany

**Phone number:** + (49) 0176-32649234 (Annamaria Olsson)

**Head of Board:** [annamaria.olsson@gsbtb.org](mailto:annamaria.olsson@gsbtb.org)

**Organization website:** [www.gsbtb.org](http://www.gsbtb.org)

**Facebook:** facebook.com/GiveSomethingBackToBerlin



**E-mail:** [hello@gsbtb.org](mailto:hello@gsbtb.org) **Facebook:**  
[GiveSomethingBackToBerlin](https://www.facebook.com/GiveSomethingBackToBerlin) **Twitter:**  
[@GSBTBerlin](https://twitter.com/GSBTBerlin)



[gsbtb.org](http://gsbtb.org)

